



Sitzung vom 18. November 2025

BESCHLUSS NR. 470 / A1.04

Notariatskreis Uster Erneuerungswahl des Notars beziehungsweise der Notarin für die Amtsdauer 2026– 2030 Stille Wahl

Rechtsgrundlagen

Die Erneuerungswahlen für Notarinnen und Notare finden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 und der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 statt. Bezüglich Wahlfähigkeit wird zudem auf das Notariatsgesetz (NotG) vom 9. Juni 1985 verwiesen.

Wahleitende Behörde

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 GPR ist für die korrekte Durchführung der Wahl der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde des Notariatskreises verantwortlich. Im Notariatskreis Uster, bestehend aus den Gemeinden Egg, Greifensee, Maur, Mönchaltorf und Uster, ist infolgedessen der Stadtrat Uster als wahlleitende Behörde zuständig.

Vorverfahren

Gemäss § 48 GPR wird bei Mehrheitswahlen ein Vorverfahren durchgeführt. Massgebend für den Fristenlauf sind die amtlichen Publikationen im «Anzeiger von Uster».

Auf die Wahlanordnung vom 10. September 2025 im «Anzeiger von Uster» ist innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Widmer Philipp, 1974, Notar, Uster, bisher, EVP

Der Vorgeschlagene ist gemäss § 10 NotG im Besitze des vom Obergericht des Kantons Zürich erteilten Wahlfähigkeitszeugnisses.

Auf die zweite Publikation vom 29. Oktober 2025 im «Anzeiger von Uster» sind keine weiteren Wahlvorschläge mehr eingereicht worden. Der Vorschlag ist auch nicht geändert oder zurückgezogen worden. Damit sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Als Notar wird für die Amtsdauer 2026–2030 folgende Person in stiller Wahl als gewählt erklärt:
Widmer Philipp, 1974, Notar, Uster, bisher, EVP
2. Die mit Beschluss vom 26. August 2025 festgelegte Wahl an der Urne findet dementsprechend nicht statt.



3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet (Fristenlauf beginnend am Tage nach der Veröffentlichung), schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss entsprechend zu publizieren.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, im Doppel, zur Rechtskraftbescheinigung
 - Gemeinden im Notariatskreis Uster:
 - Gemeinde Egg, Postfach 331, 8132 Egg
 - Gemeinde Greifensee, Im Städtli 3, 8606 Greifensee
 - Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
 - Gemeinde Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweizer
 - Gesamtverwaltung, LG Wahlen und Abstimmungen
 - Philipp Widmer (Wahlanzeige durch Stadtkanzlei)

Mitteilung nach erfolgter Rechtskraft durch Stadtkanzlei an:

- Obergericht des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, Postfach, 8021 Zürich
- Notariatsinspektorat des Kantons Zürich, Postfach, 8021 Zürich

öffentlich